

Entscheidung NetzDG0462021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 17.09.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM in der Fassung vom 29.11.2019 beraten und am 20.09.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein 0:25 Minuten langes Video der Nutzerin „AfD TV“, welche dieses auf [...] veröffentlichte. In der Beschreibung heißt es: „Offizieller [...] -Kanal der Alternative für Deutschland (AfD)“. Das Angebot ist ohne Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

Der zu prüfende Inhalt besteht aus zwei Teilen: Aus einem Bewegtbild, das von einem Text eingerahmt ist.

Bewegtbild: Zu sehen ist der Bundestagsabgeordnete K. H., wie er am Rednerpult des Bundestags zu den Bundestagsabgeordneten spricht. Er sagt: *„Mag das in Ungarn beschlossene Anti-Pädophilie-Gesetz nicht jedem gefallen: Es ist Sache der Ungarn. Wir haben den Ungarn viel zu verdanken. Hätten sie nicht 2015 knallhart EU-Recht durchgesetzt, wären wir mit noch mehr Muslimen überschwemmt worden. Nagyon köszönöm. In Ungarn können Homosexuelle frei und ohne Angst leben. Hier laufen sie Gefahr, geschlachtet zu werden.“* Im Hintergrund sind widersprechende Zwischenrufe und ein kurzer Applaus zu hören.

Text: Über dem Bewegtbild ist als Text *„Deutschland. Aber Normal.“* und das Logo „AfD“ eingeblendet. Darunter ist als Titel eingeblendet: *„AfD sagt die Wahrheit, Bundestag rastet aus!“* Darunter ist das vorgenannte Bewegtbild. Unterhalb des Bewegtbilds werden die zu hörenden Worte als Untertitel eingeblendet. Darunter schließlich ist der Name des Sprechers *„K. H., MdB“* eingeblendet.

Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs.3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Im vorliegenden Fall erfüllt der zu prüfende Inhalt keinen der aufgezählten Tatbestände, insbesondere nicht den des § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB oder den des § 185 StGB.

1. Der zu prüfende Inhalt erfüllt nicht den Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

a) Über die Muslime wird gesagt: *„Hätten sie (die Ungarn) nicht 2015 knallhart EU-Recht durchgesetzt, wären wir mit noch mehr Muslimen überschwemmt worden.“*

aa) Die Muslime sind eine durch ihre Religionszugehörigkeit bestimmte Gruppe im Sinne § 130 Abs. 1 StGB.

bb) Es ist aber bereits fraglich, ob mit der Äußerung die Muslime überhaupt verächtlich gemacht werden.

Verächtlichmachen im Sinne § 130 Abs. 1 StGB meint hinstellen der betroffenen Gruppe als der Achtung unwert oder unwürdig.

Im vorliegenden Fall kann einerseits „Überschwemmen“ bezogen auf Menschen als eine Herabwürdigung verstanden werden. Es werden nämlich Menschen als eine Plage, als etwas Zerstörerisches hingestellt. Bei dieser Sichtweise läge ein Verächtlichmachen vor. Andererseits kann „Überschwemmen“ aber auch dahin verstanden werden, dass maßgeblich auf die volkswirtschaftlichen und sozialen Belastungen abgestellt wird, die durch die Vielzahl der Migranten entsteht. Bei dieser Sichtweise läge kein Verächtlichmachen vor. Ob ein Verächtlichmachen der Muslime gegeben ist, kann aber dahingestellt bleiben.

cc) Mit der Äußerung wird nämlich nicht die Menschenwürde im Sinne § 130 Abs. 1 Nr.2 StGB angegriffen.

Ein Angriff auf die Menschenwürde im Sinne § 130 Abs. 1 Nr.2 StGB liegt vor, wenn sich die Äußerung nicht nur gegen einzelne Persönlichkeitsrechte richtet, sondern die betroffenen Menschen im Kern ihrer Persönlichkeit getroffen werden, indem sie unter Missachtung des Gleichheitssatzes als unterwertig dargestellt werden und deren Lebensrecht in der Gemeinschaft bestritten wird. Selbst heftige und plakative Beleidigungen sind daher ohne weiteres nicht erfasst.

Im vorliegenden Fall kann die Äußerung weder dahingehend verstanden werden, dass Muslime unterwertig seien, noch dass deren Lebensrecht in der Gemeinschaft bestritten werde.

dd) Außerdem ist die Äußerung nicht geeignet, den öffentlichen Frieden zu gefährden.

Öffentlicher Friede ist der Zustand allgemeiner Rechtssicherheit (objektives Element) mit dem daraus resultierenden kollektiven Bewusstsein, in Ruhe und Frieden leben zu können und seine Rechte ohne Diskriminierung oder Ausgrenzung wahrnehmen zu können (subjektives Element). Gestört ist der öffentliche Frieden, wenn das Vertrauen der Bevölkerung in die öffentliche Rechtssicherheit erschüttert wird oder wenn potenzielle Täter durch Schaffung eines psychischen Klimas, in dem entsprechende Taten begangen werden können, aufgehetzt werden. Faktisch wirkt dieses Tatbestandsmerkmal wie eine Bagatelklausele.

Im vorliegenden Fall kann keinesfalls davon ausgegangen werden, dass die Meinungsäußerung in einem Video, Muslime würden Deutschland „überschwemmen“, den öffentlichen Frieden gefährden könnte. Dafür ist diese Meinung einerseits allgemein zu gängig und sie ist andererseits zu wenig reißerisch vorgetragen. Auch ist das Ehrverletzungspotential dieser Äußerung gering. Diese Äußerung geht im Rauschen der medialen Äußerung unter.

b) Über Homosexuelle wird gesagt: *„Mag das in Ungarn beschlossene Anti-Pädophilie-Gesetz nicht jedem gefallen: Es ist Sache der Ungarn.“* Außerdem wird gesagt: *„In Ungarn können Homosexuelle frei und ohne Angst leben. Hier laufen sie Gefahr, geschlachtet zu werden.“*

aa) Die Homosexuellen sind ein Teil der Bevölkerung im Sinne § 130 Abs. 1 StGB.

bb) Die Homosexuellen werden mit den genannten Äußerungen jedoch nicht verächtlich im Sinne § 130 Abs. 1 StGB gemacht.

Verächtlichmachen im Sinne § 130 Abs. 1 StGB meint, wie gesagt, hinstellen der betroffenen Gruppe als der Achtung unwert oder unwürdig.

Im vorliegenden Fall ist in der Bezugnahme auf das ungarische Anti-Pädophilie-Gesetz, in welchem Homosexualität und Pädophile miteinander vermengt wird und Minderjährige vor Homosexualität geschützt werden sollen, (weil Homosexualität eine gesellschaftlich nicht erwünschte sexuelle Ausrichtung sei), eine Missachtung der Homosexuellen angedeutet. Es ist jedoch sehr fraglich, ob ein unvoreingenommener, durchschnittlich informierter Betrachter bei dieser Äußerung an Homosexuelle denkt, ob er die Diskussion, mit dem besagten ungarischen Gesetz würden Homosexuelle und Pädophile in gewisser Weise gleichgesetzt, tatsächlich präsent hat. Diese Andeutung drängt sich einem unvoreingenommenen, durchschnittlich informierten Betrachter nicht auf.

Im vorliegenden Fall kann in der Äußerung *„In Ungarn können Homosexuelle frei und ohne Angst leben. Hier laufen sie Gefahr, geschlachtet zu werden.“* eine Verhöhnung von Homosexuellen gesehen werden. Die herabsetzende Wertung bezüglich Homosexueller ist aber nur angedeutet. Diese Andeutung drängt sich einem unvoreingenommenen, durchschnittlich informierten Betrachter ebenfalls nicht auf.

cc) Aber selbst, wenn man eine herabsetzende Wertung bezüglich Homosexueller annehmen wollte, wäre diese keinesfalls geeignet den öffentlichen Frieden zu stören. Sie ist zu schwach und wenig ehrverletzend.

c) Der Bundestag respektive die Abgeordneten des Bundestags sind nicht Teil der Bevölkerung im Sinne § 130 Abs. 1 StGB. Dementsprechend scheidet im vorliegenden Fall der § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB von vorn herein aus.

2. Der zu prüfende Inhalt erfüllt nicht den Tatbestand der Beleidigung gemäß § 185 StGB.

a) Die Muslime sind kein taugliches Subjekt einer Beleidigung gemäß § 185 StGB. Eine Kollektivbeleidigung kommt nicht in Frage, da im vorliegenden Fall „*die Muslime*“ keine hinreichend abgegrenzte, überschaubare Personenmehrheit darstellen. Dementsprechend scheidet im vorliegenden Fall der § 185 StGB von vorn herein aus.

b) Die Homosexuellen sind ebenfalls kein taugliches Subjekt einer Beleidigung gemäß § 185 StGB. Eine Kollektivbeleidigung kommt nicht in Frage, da im vorliegenden Fall „*die Homosexuellen*“ keine hinreichend abgegrenzte, überschaubare Personenmehrheit darstellen. Dementsprechend scheidet im vorliegenden Fall der § 185 StGB von vorn herein aus.

c) Über den Bundestag respektive die Bundestagsabgeordneten wird gesagt: „*AfD sagt die Wahrheit, Bundestag rastet aus!*“

aa) Die Beleidigungsfähigkeit des Deutschen Bundestags ergibt sich aus § 194 Abs. 4 StGB. Hilfsweise sind die Bundestagsabgeordneten des 19. Bundestags, die nicht der Partei AfD angehören, eine übersichtliche und eindeutig abgegrenzte Personengruppe, so dass hier auch eine Kollektivbeleidigung in Frage kommt. Es könnte überdies auf das Kollektiv der Abgeordneten abgestellt werden, die tatsächlich an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben. Dies kann im vorliegenden Fall aber dahingestellt bleiben, da in jedem Fall Beleidigungsfähigkeit gegeben ist.

bb) Es ist aber fraglich, ob in der Äußerung überhaupt eine Beleidigung im Sinne § 185 StGB enthalten ist.

Beleidigen im Sinne § 185 StGB meint Kundgabe von Missachtung einer Person.

Im vorliegenden Fall kann einerseits die Äußerung dahin verstanden werden, dass die (nicht der AfD angehörigen) Bundestagsangehörigen lügen würden, und dass sie „*ausrasten*“ würden, weil sie von der AfD, welche quasi als einzige „*die Wahrheit sage*“, bloßgestellt würden. Die Aussage, der Bundestag respektive die (anderen) Bundestagsabgeordneten würden lügen, wäre eine Kundgabe der Missachtung der (anderen) Bundestagsabgeordneten. Andererseits kann „*rasten aus*“ auch als Beschreibung der Reaktionen anderer Abgeordneten auf die Rede des Abgeordneten K. H. verstanden werden. Eine Kundgabe von Missachtung der (anderen) Bundestagsabgeordneten wäre damit dann nicht verbunden.

Im Zweifel ist von der Zulässigkeit einer Äußerung auszugehen.

cc) Aber selbst, wenn man der Äußerung die ehrverletzende Aussage, die (anderen) Bundestagsabgeordneten würden lügen, beilegen würde, ergäbe sich im Ergebnis nichts anderes, denn dann wäre die Äußerung gemäß § 193 StGB gerechtfertigt.

Es geht vorliegend um politischen Diskurs, der zur allgemeinen politischen Willensbildung beitragen soll. Dies gilt umso mehr, als dass es sich bei dem eingebetteten Bewegtbild um die Rede eines Mitglieds des Deutschen Bundestages in Ausübung dieser Funktion – als Redner – handelt und dass der zu prüfende Inhalt zudem mit dem Logo „AfD“ und dem derzeitigen Wahlspruch der AfD *„Deutschland. Aber normal“* versehen ist.

(1) Die Frage, ob die Bundestagsabgeordneten oder zumindest ein Teil der Bundestagsabgeordneten lügt, ist von zentralem Interesse in einer Demokratie. Einem politischen Diskurs ist zudem ein größtmöglicher Spielraum einzuräumen. Äußerungen im politischen Diskurs dürfen laut, aufdringlich, überzogen, polemisch, herausfordernd etc. sein, um sich in der allgemeinen Willensbildung Gehör zu verschaffen.

(2) Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die (anderen) Bundestagsabgeordneten selbst gewollt in das Licht der Öffentlichkeit getreten sind, so dass auch aus diesem Gesichtspunkt heraus ein größtmöglicher Spielraum eingeräumt werden muss.

(3) Letztlich ist zu berücksichtigen, dass das Leitbild der demokratischen Meinungs- und Willensbildung der allgemeine Diskurs ist, in welchem Argumente ausgetauscht und gegeneinander abgewogen werden. Argumente sollen diskutiert und nicht unterdrückt werden. Ein Verbot von Äußerungen kann also nur in extremen Fällen in Frage kommen, in Fällen, in denen die Äußerung, würde sie stehen bleiben, erheblichen Schaden anzurichten vermag. Eine solche Gefährdungssituation ist vorliegend aber keinesfalls gegeben.